

Besonderheit des supranationalen Föderalismus besser verstehen lassen. In dieser heuristischen Funktion ist die Bundeslehre durch föderale Rechtsvergleiche zu ergänzen, die am Beispiel bestehender oder historischer Föderationen Anschauungsmaterial und Erklärungsmuster für föderale Besonderheiten bereit stellen, die aus einer von etatistischem Bundesstaat-Staatenbund-Denken geprägten Perspektive häufig nur als Defizite erscheinen mögen. Das schliesst Kritik an den jeweiligen Befunden nicht aus. So ist die Verweigerungshaltung der Mitgliedstaaten gegenüber der Vergemeinschaftung von Aufgaben, die sich nicht mehr primär intergouvernemental bewältigen lassen, notorisch. Als Beispiel sei nur die Aussen- und Sicherheitspolitik erwähnt. Allein, die Defizite sind an den spezifischen Zielen der Union zu messen. Der Reformbedarf liegt nicht «im Abweichen von tradierten Blaupausen staatlicher Organisation, sondern in konkreten Unzulänglichkeiten des gemeinschafts-spezifischen Institutionensystems».⁷¹

III. Folgerungen für kleinstaatliche Partizipationsoptionen

1. Die doppelte Herausforderung: Staat als Raum individueller und kollektiver Freiheit

Eine Konkretisierung und Veranschaulichung der «bündischen» Besonderheiten der Europäischen Union als einer post-nationalen Föderation jenseits von Bundesstaat und Staatenbund soll hier nicht erfolgen. Dazu gibt es inzwischen eine Fülle hervorragender Veröffentlichungen.⁷² Und was die spezifisch durch vertikalen Rechtsvergleich mit historischen Vorbildern herausgearbeiteten Besonderheiten der Europäischen Union betrifft, so sollte ja gerade auch diese Tagung einen kleinen Beitrag dazu leisten, den europäischen Föderalismus im Lichte der Verfassungsgeschichte «besser zu verstehen». Anstelle eigener Ausführungen sei daher auf die anderen Beiträge in diesem Band verwiesen. Ausgehend davon, dass die europäische Integration die Staaten Europas in zweifacher Weise erfasst, als auf die kollektive Freiheitsidee bezogene politische Entschei-

71 Oeter (Anm. 29), S. 77.

72 Siehe allein die Literaturnachweise in Anm. 28.